

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SB-Meissner GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Einbeziehung von Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers / Bestellers wird widersprochen, und zwar auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers / Bestellers eine Bestellung durch Auftragsbestätigung gem. §2 (1) dieser Bedingung annehmen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Sämtliche Bestellungen des Käufers / Bestellers bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns. Ein Vertrag kommt erst mit dieser Bestätigung zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewicht-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (3) Alle Eigentums- und Urheberrechten an dem Angebot und den beigefügten Unterlagen i.S.v. § 2 (2) verbleiben bei uns. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (4) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, mündliche Zusicherungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- (5) Grundlage für unsere Leistungen ist die Leistungsbeschreibung unseres Angebotes oder die im Pflichtenheft festgehaltenen und durch uns schriftlich bestätigten Leistungsbeschreibungen.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthalten Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die dort genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk einschließlich normaler Verpackung.

§ 4 Lieferungs- und Leistungszeit

- (1) Es gelten die in unseren Angeboten genannten Liefertermine und -fristen.
- (2) Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers/Bestellers – um den Zeitraum, um den der Käufer/Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend auch für Liefertermine. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer/Besteller nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware oder Leistung bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Bei teilweisem Verzug ist der Käufer/Besteller, wenn deshalb die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat, berechtigt, von dem gesamten Vertrag zurückzutreten.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als vier Wochen dauert, ist der Käufer/Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer/Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer/Besteller unverzüglich benachrichtigen.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer/Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer/Besteller über.

§ 6 Gewährleistung

(1) Wir gewährleisten, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.

(2) Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, so entfällt jede Gewährleistung. Gleiches gilt, wenn der Käufer / Besteller oder von diesem beauftragte Dritte Veränderungen oder Reparaturen an unseren Produkten vornehmen, ohne dass wir hierfür zuvor eine schriftliche Freigabe erteilt haben. Auch dann dürfen nur Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die unserer Originalspezifikationen entsprechen.

(3) Der Käufer/Besteller muss unserer Vertriebsleitung Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(4) Im Falle einer Mitteilung des Käufers/Bestellers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, können wir nach unserer Wahl verlangen, dass:

a) das schadhafte Produkt zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird;

b) der Käufer/Besteller das schadhafte Produkt bereithält und ein von uns beauftragten Service-Techniker zum Käufer/Besteller geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Käufer/Besteller verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind.

(5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer/Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(6) Die gewöhnliche Abnutzung des Produktes stellt keinen Mangel dar.

(7) Die Gewährleistung ist auf unsere Lieferungen und Leistungen beschränkt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über unsere beschränkte Haftung gemäß § 11 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

(8) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer/Besteller zu und sind nicht abtretbar.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer/Besteller einschließlich sämtlicher Kosten, Zinsen und Verzugszinsen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Kommt der Käufer/Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung des Kaufpreises an uns, in Verzug, so können wir, unbeschadet sonstiger Rechte, die Vorbehaltsware zurücknehmen. Verlangen wir die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle eines Herausgabeverlangens ist der Käufer verpflichtet uns mitzuteilen, wo sich die Vorbehaltsware befindet, uns sofort Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und diese auf seine Kosten herausgeben. Darüber hinaus sind wir im Falle eines Herausgabeverlangens auch dazu berechtigt, stattdessen die Rücksendung der Vorbehaltsware an uns auf Kosten des Käufers/Bestellers zu verlangen. Im Falle eines Herausgabeverlangens sind wir zur neuerlichen Übergabe der Ware an den Käufer/Besteller erst dann verpflichtet, wenn die Erfüllung seiner Vertragspflichten sichergestellt ist, insbesondere die Bezahlung des Kaufpreises und der Mahn- und Inkassokosten sowie Prozesskosten erfolgt ist.

(2) Die Weiterveräußerung von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Der Käufer/Besteller darf nach Erteilung unserer Zustimmung die Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu im Geschäftsverkehr üblichen Geschäftsbedingungen veräußern, vorausgesetzt, dass er sämtlichen seiner Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ohne Verzug nachkommt, mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Regelungen in Ziffer (4) bis (6) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt; insbesondere darf er die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Eingriffen Dritter in unsere Rechte als Vorbehaltswareigentümer hat er alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Die Be- und Verarbeitung der sonstigen Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i.S.v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer (1). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer /Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer/Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer (1).

(4) Alle Forderungen und Rechte des Käufers/Bestellers aus der zulässigen Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gekauften Waren zulässigerweise veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer (3) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile

(6) Der Käufer/Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Ziffer (2) und (5) bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht dann Gebrauch machen, wenn der Käufer/Besteller seinen Verpflichtungen aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nicht nachkommt. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer/Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Einkünfte und Unterlagen zu geben.

(7) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers/Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung, anderen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte in die Vorbehaltsware, die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige uns zustehenden Sicherheiten muss uns der Käufer/Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen benachrichtigen.

(8) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers/Bestellers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

§ 8 Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufer/Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Fall werden wir den Käufer/Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

(2) Zahlungen gelten erst ab dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Wir nehmen diskontfähige Wechsel sowie Schecks zahlungshalber nur an, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Gewähr für die rechtzeitige Vorlage des Wechsels oder Schecks und für die Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Zahlungen mit Scheck oder Wechsel lassen unsere Rechte aus Eigentumsvorbehalt gemäß den Regelungen in §7 unberührt.

(3) Bei Zielüberschreitungen und Verzug werden Zinsen ab Fälligkeitsdatum berechnet, und zwar in Höhe von jährlich 6% über dem jeweils am letzten Kalendertag des vorhergehenden Halbjahres geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Bei Verzug ist der Käufer/Besteller verpflichtet, alle Mehrkosten sowie alle Kosten der gerichtlichen Geltendmachung, auch die Kosten eines beigezogenen Anwaltes, zu ersetzen.

(4) Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Käufer/Besteller seinen Pflichten nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.

(5) Alle unsere Forderungen einschließlich solcher aus noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungen, werden, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel, sofort fällig, wenn der Käufer / Besteller mit drei hintereinander folgenden Rechnungen in Verzug gerät. Zur sofortigen Fälligkeitsstellung führen zudem alle schuldhaften Vertragsverletzungen des Käufers / Bestellers, aufgrund derer es uns nicht zugemutet werden kann, an einer Aufschiebung der Fälligkeit oder einer Stundungsvereinbarung festzuhalten. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Be- und Verarbeitung der gelieferten Vorbehaltsware untersagen und deren Herausgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers/Bestellers verlangen und die Einzugsermächtigung gemäß

§7(6) widerrufen. Verlangen wir die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle eines Herausgabeverlangens ist der Käufer verpflichtet uns mitzuteilen, wo sich die Vorbehaltsware befindet, uns sofort Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und diese auf seine Kosten herausgeben. Darüber hinaus sind wir im Falle eines Herausgabeverlangens auch dazu berechtigt, stattdessen die Rücksendung der Vorbehaltsware an uns auf Kosten des Käufers/Bestellers zu verlangen. Im Falle eines Herausgabeverlangens sind wir zur neuerlichen Übergabe der Ware an den Käufer/Besteller erst dann verpflichtet, wenn die Erfüllung seiner Vertragspflichten sichergestellt ist, insbesondere die Bezahlung des Kaufpreises und der Mahn- und Inkassokosten sowie Prozesskosten erfolgt ist.

(6) Der Käufer/Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

§ 9 Patente

(1) Wir werden den Käufer/Besteller und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Käufer/Besteller. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass uns die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise unserer Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

(2) Wir haben wahlweise das Recht, uns von den in Abs. (1) übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass wir entweder

a) die erforderlichen Lizenzen der angeblich verletzten Patente beschaffen
oder

b) dem Käufer/Besteller einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

§ 10 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 11 Haftungsbeschränkung

(1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Käufers/Bestellers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere Schadenersatzansprüche aufgrund leichten Verschuldens- sowie aufgrund fahrlässiger Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten. Ausgeschlossen ist außerdem der Ersatz eines eventuell entstandenen mittelbaren Schadens oder Folgeschadens oder der Ersatz des entgangenen Gewinns. Für Fahrlässigkeit von Vorlieferanten oder anderen Unternehmen, deren wir uns bei der Erfüllung bedienen, haften wir nicht. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Waren, technische Beratungen und sonstige Angaben über Eignung und Verwendung, Gewichte, Maße, Formen, Farben, Leistungen und Aussehen sind unverbindlich. Die Forderung der Gewährleistung durch den Käufer/Besteller nach der einjährigen Gewährleistungsfrist ist auch dann ausgeschlossen, wenn er selbst seinem Kunden Gewähr geleistet hat.

(2) Die Haftung für aufgrund einer eventuellen Fehlerhaftigkeit unseres Liefergegenstandes entstandene Sachschäden wird für den beruflichen, geschäftlichen und gewerblichen Bereich ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Käufer/Besteller den Liefergegenstand an einen anderen Kunden im beruflichen, geschäftlichen und gewerblichen Bereich weiterveräußert, verpflichtet er sich den vorstehenden Haftungsausschluss, soweit gesetzlich zulässig, auch diesem gegenüber anzuwenden. Für den Fall, dass ein entsprechender Haftungsausschluss ausbleiben sollte, verpflichtet sich der Käufer/Besteller zu unserer Schad- und Klagloshaltung und zum Ersatz aller uns hieraus resultierenden Kosten.

(3) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, das heißt bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Garantie gerade bezweckt, den Käufer/Besteller gegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

(4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer/Besteller gilt das originär nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechtes.

(2) Soweit der Käufer/Besteller Vollkaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, ist Biedenkopf ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(4) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen der SB-Meissner GmbH, Stand Februar 2019 ersetzen alle entsprechenden früheren Bedingungen.

Biedenkopf-Wallau, im Februar 2019